

Bürgermeisteramt Dischingen
Marktplatz 9
89561 Dischingen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Dischingen für das Haushaltsjahr 2018 sowie Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung Dischingen und Abwasserentsorgung Dischingen für das Wirtschaftsjahr 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

alle zur Beurteilung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2018 sowie der Wirtschaftspläne 2018 der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erforderlichen Unterlagen lagen am 12.02.2018 vollständig vor. Die Prüfung ist abgeschlossen. Es ergeht folgender Erlass:

I. Haushaltssatzung 2018

Das Landratsamt Heidenheim bestätigt gemäß § 81 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Gemeinde Dischingen am 22. Januar 2018 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018.

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 385.387 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Aus dem in § 3 der Haushaltssatzung auf 1.140.200 Euro festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird der genehmigungspflichtige Teilbetrag in Höhe von 700.000 Euro gemäß § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

Damit ist noch keine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Kreditaufnahmen getroffen worden. Eine entsprechende Genehmigung kann zu gegebener Zeit nur auf Grund der sich nach Haushaltsplan 2019 ergebenden Finanzlage der Gemeinde Dischingen unter Berücksichtigung der §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Der in § 4 der Haushaltssatzung auf 1.850.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist gemäß § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

Name Frau Schmidt
Zimmer B 227
Telefon 07321 321-2205
Telefax 07321 321-2340

g.schmidt@
landkreis-heidenheim.de

Ihre Zeichen
Nachricht vom
Unsere Zeichen 0210 / 902.41
Nachricht vom

08.03.2018

Verwaltungsgebäude
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim

www.landkreis-heidenheim.de

Telefon 07321 321-0
Telefax 07321 321-2410

post@landkreis-heidenheim.de

Kreissparkasse Heidenheim
BLZ 632 500 30
Kto.-Nr. 880 347
IBAN: DE10632500300000880347
BIC: SOLADES1HDH

Sprechzeiten
Montag - Freitag 8:00 - 11:30
Montag 14:00 - 16:00
Donnerstag 14:00 - 17:30
Termine nach Vereinbarung

USt-IdNr. DE145617772

II. Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebs Wasserversorgung Dischingen

Das Landratsamt Heidenheim bestätigt gemäß § 12 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO, § 121 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Gemeinde Dischingen am 22. Januar 2018 festgestellten Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Dischingen für das Wirtschaftsjahr 2018.

Der in § 2 des Wirtschaftsplans auf 211.668 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 12 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 des Wirtschaftsplans auf 390.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

Damit ist noch keine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der für die Folgejahre vorgesehenen Kreditaufnahmen getroffen worden. Eine entsprechende Genehmigung kann zu gegebener Zeit nur auf Grund der sich den Wirtschaftsplänen der Folgejahre ergebenden Finanzlage des Eigenbetriebs Wasserversorgung Dischingen unter Berücksichtigung der Regelungen des § 12 EigBG i. V. m. §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Der in § 4 des Wirtschaftsplans auf 140.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite liegt unter einem Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen und bedarf daher gemäß § 12 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO keiner Genehmigung.

III. Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Dischingen

Das Landratsamt Heidenheim bestätigt gemäß § 12 EigBG i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO, § 121 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Gemeinde Dischingen am 22. Januar 2018 festgestellten Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Dischingen für das Wirtschaftsjahr 2018.

Der in § 2 des Wirtschaftsplans auf 778.639 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) kann nicht in voller Höhe genehmigt werden. Kreditaufnahmen sind lediglich bis zur Höhe von 731.550 Euro zulässig. Der zulässige Gesamtbetrag der Kreditermächtigung von 731.550 Euro wird gemäß § 12 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 des Wirtschaftsplans auf 324.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

Damit ist noch keine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der für die Folgejahre vorgesehenen Kreditaufnahmen getroffen worden. Eine entsprechende Genehmigung kann zu gegebener Zeit nur auf

Grund der sich den Wirtschaftsplänen der Folgejahre ergebenden Finanzlage des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Dischingen unter Berücksichtigung der Regelungen des § 12 EigBG i. V. m. §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden. Insbesondere können Verluste oder die Rückgabe ausgleichspflichtiger gebührenrechtlicher Kostenüberdeckungen nicht über Kreditaufnahmen finanziert werden (siehe Ziffer IV dieses Erlasses).

Der in § 4 des Wirtschaftsplans auf 210.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist gemäß § 12 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

IV. Kürzung der Kreditermächtigung im Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Dischingen

Der im Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Dischingen eingestellte Kreditbedarf von 778.639 Euro kann nicht in voller Höhe genehmigt werden.

In den Vorjahren entstandene ausgleichspflichtige Kostenüberdeckungen sind den Gebührenschnldnern über eine entsprechende Gebührenkalkulation zurückzugeben. Zu diesem Zweck wird in der Bilanz eine Gebührenausgleichsrückstellung ausgewiesen (256.349 Euro zum 31.12.2016). Im Ergebnishaushalt wird der für den Ausgleich im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehene Ausgleichsbetrag von 47.089 Euro als sonstiger ordentlicher Ertrag aus der Gebührenausgleichsrückstellung entnommen. Nach der Planung des Finanzhaushalts soll dieser Gewinnausgleich über Kredite finanziert werden, was nicht zulässig ist, denn Kreditaufnahmen sind lediglich für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen sowie im Eigenbetrieb zur Finanzierung der Lücke zwischen Tilgung und Nettoabschreibung und für die Rückzahlung von Stammkapital möglich. Der Ausgleich gebührenrechtlicher Kostenüberdeckungen ist aus den liquiden Mitteln zu finanzieren. Sofern nicht ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen, müssten entsprechende Mittel aus dem Kernhaushalt der Gemeinde Dischingen zugeführt werden.

Unter Herausrechnung der nicht zulässigen Kreditfinanzierung des Ausgleichs gebührenrechtlicher Kostenüberdeckungen ergibt sich eine genehmigungsfähige Kreditermächtigung in Höhe von 731.550 Euro; die im Wirtschaftsplan eingestellte Kreditermächtigung wird um 47.089 Euro gekürzt.

Von einer förmlichen Beanstandung wird abgesehen, so dass der Wirtschaftsplan in Kraft treten kann. Die Gemeinde Dischingen muss entsprechende Maßnahmen zur Schließung der Finanzierungslücke von 47.089 Euro treffen.

Vorsorglich der Hinweis, dass nach der Darstellung in der Finanzplanung in allen Folgejahren der gebührenrechtliche Ausgleich von Kostenüberdeckungen ebenfalls in unzulässiger Weise über Kredite finanziert werden soll. Dadurch ergeben sich Finanzierungslücken von je-

weils knapp 57.000 Euro in den Jahren 2019 und 2020 und von knapp 9.000 Euro im Jahr 2021. Hier sind entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

V. Anmerkungen zur Finanzlage

Die Gemeinde Dischingen hat das Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2018 sowohl im Kernhaushalt als auch in den beiden Eigenbetrieben auf die kommunale Doppik umgestellt. Damit gelten für den Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne die Regelungen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Auf Grund der unterschiedlichen Ansatzpunkte von kameraler und doppischer Haushaltsführung ist ein Vergleich mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich. Festgestellt werden kann jedoch, dass die beiden Vorjahre bedingt durch das System des kommunalen Finanzausgleichs von schlechten Ausgangsbedingungen geprägt waren. Die hohe Steuerkraft der Jahre 2014 und 2015 führte in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 dazu, dass der Verwaltungshaushalt nur durch Zuweisungen aus dem Vermögenshaushalt ausgeglichen werden konnte. Wegen der günstigen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen schlossen beide Haushaltsjahre zwar gegenüber der jeweiligen Haushaltsplanung besser ab, die Deckung der konsumtiven Ausgaben war aber jeweils nur durch Mittel aus dem Vermögenshaushalt zu erreichen.

Nach der Planung des laufenden Haushaltsjahres schließt der Ergebnishaushalt mit einem positiven ordentlichen Ergebnis in Höhe von 616.277 Euro ab; dies ist gleichzeitig auch das veranschlagte Gesamtergebnis. Im Haushaltsjahr 2018 wird der Ressourcenverbrauch somit vollständig erwirtschaftet. Die Systematik des kommunalen Finanzausgleichs trägt in nicht unerheblichem Umfang zum positiven Ergebnis des Jahres 2018 bei. Im Vergleich zum Vorjahr erhält die Gemeinde Dischingen deutlich höhere steuerkraftabhängige Zuweisungen aus dem Finanzausgleich und gleichzeitig sinken die zu zahlenden steuerkraftabhängigen Umlagen erheblich.

Die Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinde Dischingen liegen unter den durchschnittlichen Gewerbesteuereinnahmen der Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg. Die Gesamtsteuereinnahmen der Gemeinde Dischingen liegen ebenfalls unter dem Landesdurchschnitt, jedoch in geringerem Umfang, da hier auch die Beteiligung an der Einkommen- und Umsatzsteuer eingerechnet wird.

Zum 01.01.2018 hat die Gemeinde Dischingen die Realsteuerhebesätze erhöht – um 40 Prozentpunkte für die Grundsteuer A, um 20 Prozentpunkte für die Grundsteuer B und um 10 Prozentpunkte für die Gewerbesteuer. Die Erhöhung wirkt sich positiv auf das ordentliche Ergebnis und auf den Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit aus. Die Realsteuerhebesätze liegen über den Durchschnittshebesätzen sowohl bezogen auf Gemeinden vergleichbarer Größenordnung in Baden-Württemberg als auch in Bezug auf die Städte und Gemeinden des Landkreises Heidenheim. In Zusammenhang

mit der Beantragung von Fördermitteln, insbesondere von Mitteln aus dem Ausgleichstock, ist die Erhöhung der Realsteuerhebesätze ein wichtiges Signal.

Betrachtet man die ordentlichen Aufwendungen und Erträge, so liegen die Kostendeckungsgrade der nach kameraler Haushaltsplanung bisher relevanten kostenrechnenden Einrichtungen in etwa auf dem Vorjahresniveau. Ausgenommen hiervon ist das Bestattungswesen – hier ist ein Anstieg des Kostendeckungsgrades von 52,8 % im Jahr 2017 auf 95,5 % im laufenden Haushaltsjahr zu verzeichnen. Diese beträchtliche Steigerung des Kostendeckungsgrades ist darauf zurückzuführen, dass entgegen bisheriger Praxis bei den ordentlichen Aufwendungen keine kalkulatorische Verzinsung mehr angesetzt wird. In diesem Zusammenhang sollte die Gemeinde Dischingen die Gebührenkalkulation für das Bestattungswesen überprüfen, da hier beim Aufwand bisher auch kalkulatorische Zinsen eingerechnet wurden.

Gegenüber den Haushaltsansätzen des Vorjahres ergibt sich im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen eine erhebliche Steigerung. Hauptursächlich hierfür sind u. a. Unterhaltungsmaßnahmen am Rathaus Dunstelingen und im Bereich der Gemeindestraßen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen lagen in der Gemeinde Dischingen in den zurückliegenden Jahren stets deutlich über dem Landesdurchschnitt von Gemeinden vergleichbarer Größenordnung. Durch die Steigerung der Aufwendungen im laufenden Jahr wird der Abstand zum Landesdurchschnitt noch größer.

Bei Gegenüberstellung der zahlungswirksamen Vorgänge des Ergebnishaushalts ergibt sich im laufenden Haushaltsjahr ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.061.142 Euro. Nach Abzug der im Jahr 2018 zu leistenden Tilgungsausgaben (84.320 Euro) verbleibt ein Nettoüberschuss von 976.822 Euro, der zur Finanzierung der investiven Maßnahmen eingesetzt werden kann.

Im Finanzhaushalt sind Auszahlungen für Investitionstätigkeit in Höhe von ca. 2,5 Millionen Euro vorgesehen. Damit liegen die Investitionsausgaben in etwa auf dem Niveau des Vorjahres, sind jedoch niedriger als nach der Finanzplanung 2017 für das Haushaltsjahr 2018 prognostiziert. Schwerpunkte bei den investiven Maßnahmen bilden im Jahr 2018 die Beschaffung von Fahrzeugen für die Feuerwehr und den Bauhof, Straßenbau- und Erschließungsmaßnahmen, der Breitbandausbau und Baumaßnahmen im Bereich der Friedhöfe. Für Baumaßnahmen an der Sporthalle Egingen wird im laufenden Haushaltsjahr eine erste Rate von 50.000 Euro zur Verfügung gestellt; in den drei Folgejahren des Finanzplanungszeitraums sollen dafür insgesamt weitere 2,5 Millionen Euro an Auszahlungen anfallen.

Der um die Tilgungsausgaben verminderte Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit trägt mit etwa 38 % zur Investitionsfinanzierung bei. Knapp 6 % der Investitionsausgaben werden durch Beitragseinnahmen und Erlöse bzw. Darlehensrückflüsse finanziert. Insgesamt können die investiven Ausgaben zu etwa 44 % aus Eigenmitteln geleistet werden. Der Fremdfinanzierungsanteil liegt bei rund

56 %, aufgeteilt auf 41 % Investitionszuschüsse Dritter und 15 % Kreditaufnahmen.

Durch die im Jahr 2018 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 385.387 Euro ergibt sich nach Abzug der Auszahlungen für die Tilgung eine Nettoneuverschuldung von 301.067 Euro; dies entspricht 69 Euro je Einwohner. Zum Ende des Haushaltsjahres wird die Pro-Kopf-Verschuldung im Kernhaushalt der Gemeinde Dischingen mit 509 Euro deutlich über der durchschnittlichen Verschuldung der Kernhaushalte von Gemeinden vergleichbarer Größenordnung in Baden-Württemberg liegen – dieser Durchschnittswert liegt bei 368 Euro je Einwohner.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2018 beträgt der Bestand an liquiden Mitteln 2.222.038 Euro. Dieser Bestand wird sich zum Ende des Haushaltsjahres nicht verändern. Die vorhandenen liquiden Mittel liegen deutlich über der nach § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geforderten Mindestliquidität.

In den Folgejahren des Finanzplanungszeitraums wird der Ergebnishaushalt lediglich im Jahr 2021 ein positives ordentliches Ergebnis ausweisen können. In den Jahren 2019 und 2020 werden die ordentlichen Aufwendungen um etwa 702.000 Euro bzw. 69.000 Euro über den ordentlichen Erträgen liegen – in dieser Höhe können die verbrauchten Ressourcen jeweils nicht erwirtschaftet werden. Im Haushaltsjahr 2019 wird sich nach derzeitiger Planung sogar ein Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit ergeben, der aus nicht zweckgebundenen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit bzw. aus den vorhandenen liquiden Mitteln zu tragen sein wird. Im Jahr 2020 wird sich aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Zahlungsmittelüberschuss ergeben, dieser wird mit rund 380.000 Euro jedoch deutlich geringer sein als der Überschuss des laufenden Jahres.

In den Jahren 2019 und 2020 kann kein oder nur ein geringerer Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit zur Finanzierung investiver Maßnahmen beitragen. Die für Investitionen vorgesehenen Auszahlungen sind für beide Jahre mit rund 3,7 Millionen Euro bzw. 4,1 Millionen Euro sehr hoch. Für das Jahr 2021 liegen die für Investitionen prognostizierten Ausgaben bei knapp 1,5 Millionen Euro; in diesem Haushaltsjahr können etwa 55 % der investiven Auszahlungen durch den Nettoüberschuss an Zahlungsmitteln aus laufender Verwaltungstätigkeit finanziert werden.

Die in den Jahren 2019 und 2020 vorgesehenen hohen Auszahlungen für Investitionstätigkeit führen zu einem hohen Kreditbedarf; in die Planung eingestellt sind Kreditaufnahmen von 700.000 Euro im Jahr 2019 und 890.000 Euro im Jahr 2020. Auch wenn im Jahr 2021 keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind, wird die Pro-Kopf-Verschuldung allein im Kernhaushalt zum Ende des Finanzplanungszeitraums bei 815 Euro liegen – mehr als das Doppelte der Durchschnittverschuldung der Kernhaushalte von Gemeinden vergleichbarer Größenordnung in Baden-Württemberg. Vom 01.01.2018 bis 31.12.2021 wird sich die Verschuldung des Kernhaushalts nahezu verdoppeln. Da kostenintensive Investitionen (z. B. der Neubau des Feuerwehrgerätehauses Dischingen oder Maßnahmen im Bereich des Straßenbaus) noch nicht in die

Finanzplanung eingestellt wurden, ist ein weiterer Anstieg der Verschuldung im Kernhaushalt nicht auszuschließen.

In den Jahren 2019 und 2020 wird der Anteil der Fremdmittel an den Investitionsausgaben steigen – auf 63,7 % im Jahr 2019 und auf 80,4 % im Jahr 2020, wobei mit Finanzierungsanteilen von 44,6 % bzw. 58,5 % von hohen Einzahlungen aus Investitionszuweisungen ausgegangen wird.

Die Liquidität wird in den Jahren 2019 und 2020 deutlich abgebaut werden – zum Ende des Jahres 2020 wird der Bestand an liquiden Mitteln bei noch 333.502 Euro liegen. Die notwendige Mindestliquidität wird zwar vorhanden sein, dennoch geht der Zahlungsmittelbestand trotz nicht unerheblicher Kreditaufnahmen innerhalb von zwei Jahren um mehr als 1,8 Millionen Euro zurück.

Die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf die Regelungen des NKHR kann die Ursachen der starken Schwankungen der Finanzlage der Gemeinde Dischingen – die hohe Abhängigkeit vom System des kommunalen Finanzausgleichs und von den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen – nicht beseitigen. Daher wird auch in Zukunft eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung wichtig sein. Ausgabendisziplin sowie die optimale Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen werden weiterhin einen hohen Stellenwert haben müssen. Investitionen sollten auf Notwendigkeit und Dringlichkeit geprüft werden, die Umsetzung sollte auch künftig wirtschaftlich auf der Grundlage sorgfältig erarbeiteter Planungen erfolgen. Priorität müssen die Erwirtschaftung der verbrauchten Ressourcen und die Gewährleistung der stetigen Aufgabenerfüllung haben.

Im Eigenbetrieb Wasserversorgung Dischingen wird im laufenden Wirtschaftsjahr ein positives ordentliches Ergebnis erwirtschaftet. Dies soll mit steigender Tendenz auch in allen Folgejahren des Finanzplanungszeitraums möglich sein. Aus laufender Verwaltungstätigkeit soll sich jährlich ein Zahlungsmittelüberschuss ergeben. Kreditaufnahmen sind in allen Jahren des Finanzplanungszeitraums vorgesehen. Die Liquidität soll stets unverändert bleiben.

Der Kreditbedarf im Eigenbetrieb Wasserversorgung erhöht sich durch die - zulässige - Kreditfinanzierung der Lücke zwischen Tilgung und Nettoabschreibung. In den Jahren 2018 bis 2020 werden die Kreditaufnahmen über den Auszahlungen für die Tilgung liegen, so dass die Verschuldung weiter ansteigen wird – von 450 Euro je Einwohner zum 01.01.2018 auf 556 Euro je Einwohner zum Ende des Finanzplanungszeitraums. Damit liegt die Verschuldung deutlich über der Durchschnittverschuldung der Eigenbetriebe von Gemeinden vergleichbarer Größenordnung in Baden-Württemberg (258 Euro je Einwohner).

Nach dem Ergebnishaushalt des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Dischingen wird für das laufende Wirtschaftsjahr und für die Folgejahre bis 2021 durchweg von einem ausgeglichenen Ergebnishaushalt ausgegangen – es wird sich weder ein Überschuss noch ein Verlust ergeben. Im aktuellen Wirtschaftsjahr ergibt sich ein geringfügiger Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (189 Euro), für die

Jahre 2019 bis 2021 wird sich nach der Planung jeweils ein Zahlungsmittelüberschuss ergeben, der von etwa 11.000 Euro im Jahr 2019 auf gut 65.000 Euro im Jahr 2021 steigen soll. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sollen sich verringern.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit haben sich im Bereich der Abwasserentsorgung – wie auch im Eigenbetrieb Wasserversorgung – gegenüber der Finanzplanung des Vorjahres in den Jahren 2019 und 2020 erhöht. Damit verbunden ist die Erhöhung des Kreditbedarfs. In den Jahren 2018 bis 2021 werden die Kreditaufnahmen über den Tilgungsausgaben liegen – die Verschuldung wird weiter steigen. Da die Tilgungsausgaben im Eigenbetrieb Abwasserentsorgung ebenfalls nicht aus der Nettoabschreibung erwirtschaftet werden, trägt die zur Deckung dieser Lücke notwendige - zulässige - Kreditaufnahme zusätzlich zum Schuldenanstieg bei. Die Pro-Kopf-Verschuldung im Eigenbetrieb Abwasserentsorgung steigt von 747 Euro zu Beginn des Wirtschaftsjahres auf 1.058 Euro zum Ende des Finanzplanungszeitraums. Damit wird die Verschuldung gut das Vierfache der Durchschnittverschuldung der Eigenbetriebe von Gemeinden vergleichbarer Größenordnung in Baden-Württemberg (258 Euro je Einwohner) betragen.

Nicht berücksichtigt in den vorstehenden Ausführungen zur Verschuldung ist, dass für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung auch die für die Jahre 2019 bis 2021 vorgesehenen Kreditaufnahmen nicht in voller Höhe genehmigungsfähig sind, da jährlich die Rückgabe von gebührenrechtlichen Kostenüberdeckungen mit Krediten finanziert werden soll, was nicht zulässig ist (siehe Ziffer IV dieses Erlasses). Insgesamt sind aus den für die Jahre 2019 bis 2021 eingestellten Kreditermächtigungen 122.084 Euro nicht genehmigungsfähig. Diese Differenz ist aus der Liquidität oder, sofern nicht ausreichend liquide Mittel vorhanden sind, aus dem Kernhaushalt der Gemeinde Dischingen auszugleichen.

Die Beurteilung der Liquidität beider Eigenbetriebe ist kaum möglich, da den Plänen die notwendige Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität nicht beigefügt ist (siehe Einzelbemerkungen). Im Eigenbetrieb Abwasserentsorgung ist jedoch auch auf Grund des Jahresabschlusses 2016 anzunehmen, dass keine liquiden Mittel vorhanden sind.

Zum Ende des Haushaltsjahres wird die Gesamtverschuldung der Gemeinde Dischingen, also die Verschuldung des Kernhaushalts und der Eigenbetriebe, bei 8.157.920 Euro liegen – zum Ende des Finanzplanungszeitraums wird der Gesamtschuldenstand voraussichtlich 10.579.200 Euro betragen; dies entspricht 2.428 Euro je Einwohner. Damit wird die Gesamtverschuldung beim 3,8-fachen der Gesamtverschuldung von Gemeinden vergleichbarer Größenordnung in Baden-Württemberg liegen. Zwar sind die Kreditzinsen momentan nicht sehr hoch, dennoch stellen steigende Auszahlungen für Zins und Tilgung eine zusätzliche Belastung des Haushaltsplans und der Wirtschaftspläne dar. Auch vor diesem Hintergrund ist die bereits thematisierte Haushaltskonsolidierung von Bedeutung.

VI. Einzelbemerkungen

- Gemäß § 85 Abs. 4 GemO ist der Finanzplan mit dem Investitionsprogramm dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und vom Gemeinderat spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen.

Die Finanzplanung ist eine eigenständige Planung, die mit der Haushaltsplanung in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang steht. Finanzplanung und Haushaltsplanung sind daher zeitlich synchron aufzustellen. Dies ist sachlich erforderlich, da der Finanzplan die Grundlage für den Haushaltsplan bildet. Der Finanzplan mit Investitionsprogramm ist vom Gemeinderat spätestens mit der Haushaltssatzung formal zu beschließen.

Mit dem Haushaltsplan lag dem Gemeinderat im Aufstellungs- und Beschlussverfahren auch der Finanzplan mit Investitionsprogramm vor. Die Rechtsaufsichtsbehörde geht davon aus, dass die Beschlussfassung des Finanzplans mit Investitionsprogramm im Rahmen der Beschlussfassung der Haushaltssatzung nach § 81 Abs. 1 GemO erfolgt ist, auch wenn dies in der Sitzungsniederschrift nicht ausdrücklich festgehalten wurde.

Für künftige Jahre ist zu beachten, dass der Finanzplan nicht im Beschluss über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan enthalten ist. Der Gemeinderat muss die Finanzplanung ausdrücklich beschließen. Der späteste Zeitpunkt für diesen Beschluss ist die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung. Man wird gerade noch keine Einwendungen erheben können, wenn die Finanzplanung in der gleichen Sitzung unmittelbar nach dem Beschluss über die Haushaltssatzung beschlossen wird. Zweckmäßigerweise wird die Verwaltung die Beschlussvorschläge über den Finanzplan und die Haushaltssatzung dem Gemeinderat gemeinsam vorlegen (vgl. Aker/Hafner/Notheis Kommentar zur Gemeindeordnung § 85 Abs. 4 - S.688 ff, Rdnr. 8).

- Gemäß § 12 Abs. 1 EigBG gilt für Eigenbetriebe § 85 GemO entsprechend. Für beide Eigenbetriebe der Gemeinde Dischingen kommen die Regelungen des NKHR zur Anwendung. Somit gilt auch für die Feststellung der Wirtschaftspläne, dass die Finanzplanung als eigenständige Planung spätestens mit dem jeweiligen Wirtschaftsplan formal festzustellen ist. Die vorstehenden Ausführungen zur Beschlussfassung über die Finanzplanung des Kernhaushalts gelten daher auch für die Feststellung der Finanzplanungen der Wirtschaftspläne.
- Der nach § 1 GemHVO dem Haushaltsplan beizufügende Vorbericht muss inhaltlich den Anforderungen des § 6 GemHVO entsprechen und soll eine durch Kennzahlen gestützte, wertende Analyse der Haushaltslage und ihrer Entwicklung (Anlage 16 zur VwV Produkt- und Kontenrahmen) enthalten. Um künftige Beachtung wird gebeten.

- Der Gesamtergebnishaushalt muss dem verbindlichen Muster der Anlage 3 zur VwV Produkt- und Kontenrahmen entsprechen. Daher sind die erforderlichen nachrichtlichen Angaben zur Behandlung von Überschüssen oder Fehlbeträgen künftig aufzunehmen.
- Die Werte der nachrichtlichen Angaben im Gesamtfinanzhaushalt zum Bestand an liquiden Eigenmitteln und inneren Darlehen zum Jahresbeginn sind offensichtlich unrichtig. Die Gemeindeverwaltung sagte zu, diesbezüglich Klärung herbeiführen.

Es ist davon auszugehen, dass diese nachrichtlichen Werte auch im Gesamtfinanzhaushalt der Eigenbetriebe fehlerhaft sind.

- In der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden wurde bei der nachrichtlichen Angabe der Schulden der Sondervermögen das von der Gemeinde an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung gewährte Darlehen nicht aufgenommen. Dieses Gemeindedarlehen ist in der Schuldenstandsübersicht bei den Schulden der Eigenbetriebe künftig als Anleihe auszuweisen.
- Auf Grund der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens in den Eigenbetrieben müssen die Wirtschaftspläne inhaltlich und darstellungsmäßig den Bestimmungen des NKHR entsprechen. Dies bedeutet, dass den Wirtschaftsplänen die Anlagen nach den verbindlichen Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen beizufügen sind, also auch eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität, die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen, über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Rückstellungen und die Übersicht über den Stand der Schulden. Die Übersichten müssen den verbindlichen Mustern entsprechen. Bei der Aufstellung künftiger Wirtschaftspläne ist dies zu beachten.

Das Bürgermeisteramt wird gebeten, die Haushaltssatzung gemäß § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt zu machen und den Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Bitte legen Sie zu gegebener Zeit einen Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung vor.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Polta
Erster Landesbeamter